



AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Abt. 8-Straßen-, Maschinen- und Hochbau
Hauptreferat Sicherheits- und Umwelttechnik
Ruster Straße 135, 7000 Eisenstadt

Fahrzeugänderung (Fahrzeugart)

1. Zuständigkeit:

Für die Genehmigung ist der Landeshauptmann zuständig, in dessen örtlichen Wirkungsbereich der rechtmäßige Fahrzeugbesitzer seinen Hauptwohnsitz oder Firmenstandort hat.

2.1 Umbau PKW auf LKW:

- a) Eine derartige Änderung ist nur möglich, wenn dauerhafte Umbauten (zum Beispiel Sitzplätze ausgebaut) vorgenommen werden und ein Laderaum entsteht.
- b) Bezüglich der Gewichte sind eine Reihe von Bedingungen zu erfüllen, damit es sich nach dem Umbau um einen Lastkraftwagen handelt.
- c) Fenster im Laderaum können durch Bleche ersetzt oder ausreichend vergittert werden. Eine Trennwand kann zwischen Fahrgastraum und Laderaum vorgesehen werden.

2.2 Umbau LKW auf PKW:

- a) In den meisten Fällen ist der Einbau von zusätzlichen Sitzplätzen mit Kopfstützen und entsprechenden Sicherheitsgurten erforderlich. In diesem Fall ist der Nachweis der Einhaltung der RI. 74/408/EWG, 76/115/EWG und 77/541/EWG erforderlich.
- b) Dieser Nachweis kann vom Fahrzeughersteller oder einer anerkannten Prüfstelle (TÜV, Ziviltechniker, Ingenieurbüro, etc.) erbracht werden.
- c) Der Einbau muss durch eine Fachwerkstätte durchgeführt werden.
- d) Bezüglich der Gewichte sind eine Reihe von Bedingungen zu erfüllen, damit es sich nach dem Umbau um einen Personenkraftwagen handelt.
- e) bei den Sitzplätzen müssen Seitenfenster vorhanden sein, die Trennwand zum Laderaum ist zu entfernen. Gibt es das Fahrzeug in typengenehmigter Ausführung als PKW, dann orientieren sie sich am Besten daran.
- f) Hinweis: Durch die Änderung auf PKW kann die Normverbrauchsabgabe fällig werden. Diesbezügliche Auskünfte erhalten Sie bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt.

3. erforderliche Unterlagen:

- a) Nachweis nach Z 2.2 lit a, wenn zutreffend.
- b) Einbaubestätigung einer Fachwerkstätte nach Z 2.2 lit c, wenn zutreffend.
- b) Genehmigungsdokument (Typenschein, Einzelgenehmigung, Datenauszug)
- c) Besitznachweis (Rechnung, Kaufvertrag) bei nicht zugelassenen Fahrzeugen
- d) Meldebestätigung oder Gewerbeschein bei nicht zugelassenen Fahrzeugen
- e) amtlicher Lichtbildausweis
- f) Vollmacht, falls der Fahrzeugbesitzer nicht persönlich erscheint

ACHTUNG: Je nach Einzelfall können vom prüfenden Sachverständigen weitere Unterlagen bzw. Nachweise verlangt werden.

4. Auskünfte und Terminvereinbarung zur Fahrzeugvorführung:

für die Prüfstellen Neusiedl/S., Eisenstadt und Stoob-Süd

7000 Eisenstadt, Rusterstraße 135

Tel.: 057600-6261 (Montag bis Donnerstag 08:30 – 11:30 und 13:00 – 14:30

Freitag 08:30 – 11:30)

für die Prüfstellen Oberwart und Rudersdorf

03352/32513-26 (Freitag 09:00 – 11:30)

03382/53561-33 (Dienstag 09:00 – 11:30 und 13:30 – 14:30)

5. Kosten: EUR 50,00 – 80,00

Ein- / Anbaubestätigung

Ich / Wir bestätige(n) die / den sach- und fachgerechte(n)

- Airbag- Deaktivierung oder – Stilllegung auf Dauer
- Einbau von ____ zusätzlichen Sitze / Sitzbänken mit Kopfstützen und Sicherheitsgurte

Laut Herstellerfreigabe bzw. Gutachtennummer	
Unter Erfüllung der Auflagennummern	

- Montage einer Anhängervorrichtung / Anhängerkupplung

Fabrikat, Type, Genehmigungsnummer	
------------------------------------	--

- Das hintere Kennzeichen wird, durch den Anbau nicht verdeckt.
- Anhängerblinkerkontrolle (optisch oder akustisch) ist im Bereich des Lenkerplatzes vorhanden.
- Zulässige Anhängelasten lt. Fahrzeughersteller:

Höchstzulässige Anhängelast ungebremst:kg
Höchstzulässige Anhängelast gebremst:kg
Höchstzulässige Stützlast:kg

an dem nachstehend beschriebenen Fahrzeug

Fahrzeugmarke, Type	
Fahrgestellnummer	
Pol. Kennzeichen	

.....
Datum

.....
Firmenstempel / Unterschrift